Leistungsart/ Rechtsgrundlage	*Zielgruppe*	*Förderumfang*	*Bedingungen*
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen - EvL – Zuschüsse zum Arbeitsentgelt an Arbeitgeber für ELB in sv-pflichtigen Arbeitsverhältnissen (ohne Alo-Vers.); Während der Förderung soll eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (gbB) erbracht werden. (§ 16e SGB II)	ELB erfüllt folgende Fördervoraussetzungen: ➢ Trotz vermittlerischer Unterstützung nach § 16 Abs.1 S. 1 unter Einbeziehung übriger EGL nach SGB II seit mindestens 2 Jahren arbeitslos ➢ Bei Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit gilt § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend	**Höhe:** 1. Jahr 75%, 2. Jahr 50% des Arbeitsentgelts zzgl. SV-Beiträge (pauschal 19%) **Dauer:** 2 Jahre **Bemessung:** § 91 Abs. 1 SGB III gilt entspr.: Regelmäßig gezahltes Arbeitsentgelt, max. das tarifliche bzw. ortsübliche ohne einmaliges Entgelt Anpassung des LKZ bei Erhöhung od. Verringerung Arbeitszeit od. –entgelt (auf Nachweis)	➢ während der Förderdauer soll erforderliche gbB erbracht werden; AG hat AN in den ersten 6 Monaten hierfür freizustellen ➢ Vorlage Kopie Arbeitsvertrag (AV) ➢ Arbeitsvertrag für mind. 2 Jahre ➢ Weiterbildungen (auch TZ) parallel zur § 16e-Förderung nach den allgemeinen Vorschriften zu FbW ➢ Ausschlussgründe (§ 92 Abs. 1 SGB III): ○ Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses, um Zuschuss zu erhalten ○ Einstellung bei einem früheren AG, bei dem der AN in den letzten 4 Jahren mehr als 3 Mon. sv-pfl. Beschäftigt war ➢ Keine Nachbeschäftigungspflicht ➢ Rückzahlung bei Beendigung während Förderzeitraum, wenn kein wichtiger Grund i. S. § 92 Abs. 2 S. 2 SGB III vorliegt; max. Hälfte des geleisteten Förderbetrages bzw. Förderbetrag für die letzten 6 Monate
Anbahnung/Aufnahme einer über § 16e SGB II geförderten Beschäftigung Vermittlungsbudget (VB) ist nicht möglich (keine Versicherungspflicht zur Alo-Versicherung)		Förderung im Rahmen Freie Förderung (FF) möglich, wenn Voraussetzungen nach § 16f (2) S. 4 SGB II vorliegen (Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht für Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III); in diesem Fall Leistungserbringung im Rahmen FF als Modifizierung VB möglich	Soweit unter FF nichts näher beschrieben ist, gelten die Regelungen VB entsprechend.

Links		
Fachliche Weisungen	Informationen und Links zu § 16i und § 16e (RD NRW)	
Weisungen, Arbeitshilfen und weitere Informationen zu § 16e SGB II		
Produktbeschreibung i. R. 4PM		

zurück zur Übersicht